

Dachorganisation der Schweizer KMU Organisation faîtière des PME suisses Organizzazione mantello delle PMI svizzere Umbrella organization of Swiss SME

Institut für geistiges Eigentum IGE Stauffacherstrasse 65/59g 3003 Bern

rechtsetzung@ipi.admin.ch

Bern, 26. Januar 2021 sgv-Kl/ds

Vernehmlassungsantwort: Änderung des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 lädt das Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zur Änderung des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Anstoss für die vorliegende Gesetzesrevision gibt die Motion 19.3228 (Motion Hefti «Für ein zeitgemässes Schweizer Patent»). Diese verlangt vom Bundesrat, einen Gesetzesentwurf zur Revision des Schweizer Patentrechts vorzulegen. Dieser Entwurf soll insbesondere eine für Benutzer attraktive, internationalen Standards entsprechende Patentprüfung (Vollprüfung: Prüfung der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit) vorsehen, ein effizientes und kostengünstiges Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gewährleisten sowie ein inhaltlich ungeprüftes Gebrauchsmuster einführen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage mit Zusatzanträgen.

Mit der Motion 19.3228 (Motion Hefti) wurde der Bundesrat beauftragt, einen Gesetzentwurf zur Revision des Schweizer Patentrechts vorzulegen. Dieser Entwurf soll insbesondere eine für Benutzer attraktive Patentprüfung vorsehen, welche internationalen Standards entspricht sowie ein effizientes und kostengünstiges Einspruchs- und Beschwerdeverfahren vorsieht. Zudem soll ein inhaltlich ungeprüftes Gebrauchsmuster eingeführt werden. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat die Motion im Verlauf der Beratungen unterstützt und unterstützt auch die vorliegende Gesetzesrevision. Heute werden Schweizer Patente ohne Prüfung der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit erteilt, was nicht dem Standard der OECD-Staaten entspricht. Ein voll geprüftes Patent hingegen hat verschiedene Vorteile.

Neu registriert werden sollen auch voll geprüfte Patente und anstelle des bisherigen teilgeprüften Schweizer Patents wird neu ein Gebrauchsmuster eingeführt. Bislang hatten Nutzerinnen und Nutzer des Patentsystems die Möglichkeit, eine Erfindung als teilgeprüftes Schweizer Patent am IGE oder als vollgeprüftes EP beim EPA in München anzumelden. Neun von zehn Patentanmeldenden wählten



den zweiten Weg. Mit der neuen Vollprüfung beim IGE dürfte sich dieses Verhältnis verändern. Beim IGE dürften mehr Patente angemeldet werden.

Der sgv fordert, dass die Ressourcen des IGE maximal im Rahmen des im Vernehmlassungsbericht beschriebenen Zusatzaufwandes aufgestockt werden und lehnt die Schaffung zusätzlicher Stellen über diesen deklarierten Mehraufwand hinaus ab.

Angesichts der Tatsache, dass für das Gebrauchsmuster eine Laufzeit von lediglich 10 Jahren vorgesehen ist, fordert der sgv, dass die Hürden und Voraussetzungen sowie die Kosten und der Aufwand der Verfahren für die Eintragung eines Gebrauchsmusters markant unter denjenigen für die Erteilung eines Patents zu stehen kommen.

Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll das Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (VVG) ergänzt werden. Die Anmelderin oder der Anmelder eines Patentes kann einen ablehnenden Entscheid des IGE mit Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht überprüfen lassen. Der Instanzenzug soll über das Bundesverwaltungsgericht ans Bundesgericht erfolgen (Art. 24 VVG). Sofern es die tatsächlichen Verhältnisse erfordern, soll dem Spruchkörper bei Beschwerden nach dem Patentgesetz ein Richter oder eine Richterin mit technischen Kenntnissen angehören.

Allerdings wird das Bundesverwaltungsgericht die entsprechenden Kompetenzen erst aufbauen müssen. Angesichts der Breite der notwendigen technischen Kenntnisse für die Beurteilung eines Patents und angesichts der Tatsache, dass bei jährlich rund 800 Anmeldungen beim IGE vielleicht 5 % oder 40 Fälle strittig werden, stellt sich die Frage, ob dies überhaupt praktikabel ist bzw. das Bundesverwaltungsgericht mit vernünftigen Ressourcen die für die Beurteilung von Patenten notwendigen Kompetenzen überhaupt aufbauen kann.

Am 1. Juni 2012 hat das Bundespatentgericht seine Tätigkeit aufgenommen mit dem Ziel, Wissen und Erfahrung in Patentfragen, die früher dezentral bei kantonalen Handelsgerichten angesiedelt waren, zu zentralisieren und die Verfahren zu beschleunigen. Das Bundespatentgericht verfügt heute eine breite Palette von technischen Richterinnen und Richtern. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das Bundespatentgericht nicht zum Zug kommt. Damit der Verwaltungscharakter des Verwaltungsverfahrens vor dem IGE und dem Bundesverwaltungsgericht zum Tragen kommt und um allfälligen Interessenskonflikten von Patentrichterinnen und Patentrichtern vorbeugen zu können, stellt sich die Frage, ob die Schaffung einer entsprechenden Abteilung am Bundespatentgericht nicht der bessere und effizientere Weg wäre. Dabei könnte auf das Wissen und die Erfahrung der Richterinnen und Richter zurückgegriffen werden. In Anbetracht der wahrscheinlich sich gering entwickelnden Fallzahlen könnte auch flexibler reagiert werden, als wenn sachfremd beim Bundesverwaltungsgericht das ganze Patentwissen aufgebaut werden müsste.

Der sgv fordert, dass das Bundespatentgericht in den Instanzenzug einzubinden ist.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor, e. Nationalrat Dieter Kläy Ressortleiter

Dik llay

2/2